

## Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), für die Anpassung der vorhandenen **Hochwasserschutzanlage der Pleiße in Gößnitz**, gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme, für das nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Rückbau des vorhandenen Dammes und teilweiser Abbruch der Gartenanlage,
- Errichtung einer Hochwasserschutzmauer (Spundwand mit Überschüttung und Spundwand mit Stahlbeton-Haube),
- Anpassung an die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (Damm und HWS-Mauer),
- Anpassung an den Brücken-Ersatzneubau,
- Vergrößerung der Retentionsfläche,
- Errichtung einer Deichrampe und
- Umsetzung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Durch die Umsetzung der Baumaßnahmen verbessert sich der Hochwasserabfluss  $HQ_{100}$  des Gewässers Pleiße. Durch Aufweitung des Abflussquerschnittes wird die Retentionsfläche der Pleiße vergrößert. Die bau- und anlagenbedingten Eingriffe in den Gehölzbestand werden durch Umsetzung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ersetzt und ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes ([www.thueringen.de/th3/tlvwa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/)) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 13.06.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner